



Information zum Niederschlagswasser / Gebühr für Niederschlagswasser

Grundsätzliches

Wenn ein Grundstück zur Beseitigung des Niederschlagswassers an den Regenwasserkanal der Stadt Bramsche angeschlossen ist, erhebt der Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Bramsche nach Maßgabe der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung (AGS) Gebühren zur Deckung des Aufwandes für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung. Als Berechnungseinheit gilt die gewichtete bebaute und befestigte Grundstücksfläche je m².

Was sagen die Satzungen?

Nach § 3a, Abs. 1 und 2 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bramsche (AWBS) ist jeder/jede Grundstückseigentümer/in in den im Anhang 1 der Satzung gekennzeichneten Teilen der Ortschaften Bramsche und Achmer ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück auch bezüglich des Niederschlagswasser an die öffentliche Niederschlagswasserkanalisation anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Niederschlagswasser auf Dauer anfällt und die öffentliche Niederschlagswasserkanalisation für das Grundstück betriebsbereit vorhanden ist.

Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Niederschlagswassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, sämtliches Niederschlagswasser, das auf bebauten und befestigten Flächen anfällt, der öffentlichen Abwasseranlage nach Maßgabe dieser Satzung zuzuführen, soweit es nicht als Brauchwasser Verwendung findet. Die Verwendung als Brauchwasser ist der Stadt Bramsche zuvor schriftlich anzuzeigen.

Nach § 15 AGS werden die Gebühren für die Niederschlagswassergebühr ermittelt: Die laufenden Benutzungsgebühren für das Einleiten von Niederschlagswasser werden nach der bebauten und befestigten Grundstücksfläche errechnet, soweit die Entwässerung dieser Flächen mittelbar oder unmittelbar in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage erfolgt.

Zur Ermittlung der gewichteten Grundstücksfläche werden die auf verschiedene Arten befestigten Grundstücksflächen mit dem folgenden Multiplikationsfaktor abgemindert:

Geneigte Dächer: 0,9; Flachdächer: 0,8; Begrünte Dächer: 0,2;

Asphalt, Beton: 0,7; Rasengittersteine: 0,2

Bei Grundstücken, auf denen Regenwassernutzungsanlagen betrieben werden, deren Überläufe in die öffentliche Niederschlagswasserkanalisation entwässern, werden für jeden vollen m³ des Zisternenvolumens 20 m² gewichtete Grundstücksfläche abgezogen, sofern das Ergebnis kleiner oder

gleich der an der Regenwassernutzungsanlage angeschlossenen Grundstücksfläche ist. Als Berechnungseinheit gilt die gewichtete bebaute und befestigte Grundstücksfläche je m².

Diejenigen Flächen, für die durch die Bestimmung des Bebauungsplans zunächst Niederschlagswasser in einer Versickerungsanlage zu entsorgen ist, die aber durch einen Notüberlauf an die öffentliche Niederschlagswasserkanalisation angeschlossen sind – z.B. Mulden- Rigolenversickerung, werden bei der Gebührenberechnung mit einem Viertel als angeschlossene Flächen berücksichtigt. Auch hier wird zunächst die gewichtete Fläche ermittelt.

Ermittlung der Flächen für die Niederschlagswassergebühr

Zur genauen Feststellung der aktuellen Flächen ist auf unserer Homepage ein Fragebogen hinterlegt. Dieser muss bei Änderungen der angeschlossenen befestigten Fläche vom Grundstückseigentümer ausgefüllt und an den Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Bramsche geschickt werden.

Mit Hilfe der sog. Abflussbeiwerte ermitteln wir dann die gewichteten Flächen. Wie auch in der Satzung beschrieben, handelt es sich bei den Abflussbeiwerten um Faktoren, mit denen die verschiedenen Flächenarten gewichtet werden. So wird berücksichtigt, dass von unterschiedlichen Grundstücksflächen auch unterschiedliche Wassermengen eingeleitet werden. Geneigte Dachflächen werden zu 90%, Flachdächer zu 80%, Hofflächen zu 70%, begrünte Dächer und Rasengittersteine zu 20% gewichtet.

Als Hilfestellung für das Ausfüllen des Fragebogens haben wir ein Beispiel auf der Homepage bereitgestellt.